

Allgemeine Vertragsbedingungen

Geltung

1. Diese Vertragsbedingungen gelten für alle Lieferungen, Arbeiten und Leistungen der Uninorm Technic AG (im folgenden Uninorm genannt). Mit seiner Unterschrift anerkennt der Kunde die Bedingungen als Vertragsbestandteil. Ebenso gelten die Bedingungen mit Annahme eines Angebots durch den Kunden oder mit Stillschweigen des Kunden auf eine Auftragsbestätigung.

Abweichungen

2. Von den Allgemeinen Vertragsbedingungen abweichende Vereinbarungen sind nur schriftlich und unterschrieben gültig. Keine Geltung haben jegliche AGB/Vertragsbedingungen des Kunden.

Lieferung

3. Unmontierte Lieferungen erfolgen von Uninorm per Camion bis lastenzugbefahrbare Abladestelle. Vom Kunden ist eine Abladehilfe zur Verfügung zu stellen. Die Gefahr geht mit Aufgabe des Objekts zur Lieferung auf den Kunden über.
4. Uninorm bemüht sich, die vereinbarten Liefertermine und -fristen einzuhalten. Verzögerungen begründen keinen Schadenersatzanspruch und berechtigen weder zu Zahlungsrückbehalten noch zum Vertragsrücktritt.

Montage

5. Erdbewegungsarbeiten, Planie, Fundamente, Abdichtungen, Zuleitungen, Anschlüsse und Abflussrohre sowie Demontage-, Spitz-, Putz-, Maler-, Maurer- und Umgebungsarbeiten sind nicht Bestandteil der Leistung von Uninorm. Sie sind bauseitig vom Besteller/Kunden zu erbringen bzw. zu erstellen. Auch die Montage auf bestehende Elemente wie Mauern, Fundamente, Wände und Ähnliches erfolgt auf Gefahr des Kunden. Für die Eignung des Fundaments ist der Kunde verantwortlich. Mit Vornahme der Montage geht die Gefahr auf den Kunden über.
6. Vereinbarte Montagepauschalen gelten, soweit der Kunde vor Beginn der Montage durch Uninorm auf seine Kosten die erforderlichen Vorarbeiten gemäss Instruktionen und Plänen von Uninorm fachgerecht ausgeführt sowie den Standort genau und unmissverständlich gekennzeichnet hat. Mehrarbeiten und Wartezeiten infolge ungenügender kundenseitiger Vorbereitungsleistungen werden zusätzlich in Rechnung gestellt. Uninorm ist nicht verpflichtet, die kundenseitig vorbereiteten Arbeiten auf Übereinstimmung mit den von ihr gelieferten Angaben und Zeichnungen zu prüfen. Für Uninorm ist auch jegliche Abmahnungspflicht wegbedungen. Allfällige Mängel und/oder Schäden am Werk/Produkt sowie allfällige Mangelfolgeschäden infolge fehlerhafter bauseitiger/kundenseitiger Leistungen gehen in jedem Fall allein zu Lasten des Kunden.
7. Während der gesamten Montagezeit hat der Kunde für die ungehinderte Zu- und Wegfahrt sowie die Befahrbarkeit der Baustelle für Lastwagen zu sorgen.

Behördliche Vorschriften und Baubewilligung

8. Das Einholen der Baubewilligung und das Einhalten der behördlichen Vorschriften und Weisungen sowie öffentlich-rechtlicher Vorschriften, insbesondere Abstände und Baulinien, sind alleinige Sache des Kunden, und die damit im Zusammenhang anfallenden Kosten gehen zu seinen Lasten. Der Kunde ist verpflichtet, sich unverzüglich nach Vertragsunterzeichnung/Auftragsbestätigung um die Erteilung der Baubewilligung zu bemühen und Uninorm über die mit dem Baubewilligungsverfahren zusammenhängenden Vorgänge wie Bewilligung, Auflagen, Rekurs bzw. Beschwerdeverfahren, detailliert in Kenntnis zu setzen, auf Aufforderung hin mittels Kopien der massgebenden Dokumente.

Preisänderungen

9. Die vereinbarten Preise (einschliesslich Montage, Transport usw.) entsprechen dem Stand im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses. Erhöhen sich die Gestehungskosten (insbesondere durch Teuerung) von Uninorm bis zum Zeitpunkt der Lieferung und Montage, so ist Uninorm berechtigt, dem Kunden die Erhöhung in Rechnung zu stellen. Ausgenommen sind Liefer- und Montageverzögerungen, welche nicht kundenseitig begründet sind. Kommt es aus einem im Verantwortungsbereich des Kunden liegenden Grund zu einer Verzögerung der Anlieferung durch Uninorm, so hat der Kunde Uninorm die daraus anfallenden Kosten zu ersetzen (insb. Lagergebühren, Kosten für Transportbewilligungen, Transportgebühren etc.).
10. Gewährt Uninorm einen Festpreis, so ist sie bis zum garantierten Termin nur berechtigt, dem Kunden zusätzlich neue oder erhöhte behördliche Abgaben sowie die Teuerung gemäss Landesindex für Konsumentenpreise in Rechnung zu stellen.

Verzugszins

11. Für jede Überschreitung der vertraglich festgelegten Zahlungstermine bzw. nach Ablauf von 30 Tagen seit Rechnungsstellung kann Uninorm dem Kunden ohne Mahnung einen Verzugszins in Höhe des gesetzlichen Verzugszinses gemäss OR (aktuell 5 %) verrechnen. Weiter ist Uninorm berechtigt, für jede Mahnung einer Gebühr von CHF 50.00 zu verlangen.

Vertragsrücktritt und Nichterfüllen des Vertrages

12. Der Vertragsrücktritt durch den Kunden nach der Lieferung sowie nach einem vereinbarten, schriftlichen Lieferabruf, ist ausgeschlossen. Ebenso ist der Rücktritt vom Vertrag ausgeschlossen, wenn Uninorm bei seinem Lieferanten bereits eine Bestellung getätigt oder intern die Produktionsfreigabe erteilt hat. In allen diesen Fällen sowie bei einer allfälligen Verweigerung der Annahme schuldet der Kunde den vollen Vertragspreis. Erfolgt der Rücktritt durch den Kunden noch vor einem dieser Fälle, so beträgt die zu entrichtende Entschädigung 22% des Vertragspreises (3% für Pläne, 5% für Detailbearbeitung, 6% für allgemeine Unkosten, 8% für Gewinnausfall). Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt vorbehalten.

Gewährleistung

13. Der Kunde muss Lieferung und Montageleistungen ohne Verzug überprüfen und festgestellte Mängel sofort und genau definiert, schriftlich an Uninorm melden, spätestens aber innerhalb von 7 Tagen nach Lieferung bzw. Montage. Verdeckte Mängel sind innerhalb von 5 Tagen nach Erkennbarkeit schriftlich zu melden. Andernfalls ist jeder Garantie- bzw. Gewährleistungsanspruch erloschen.
14. Die Gewährleistung von Uninorm ist auf Nachbesserung beschränkt. Nicht umfasst von der Gewährleistung sind Ansprüche auf Preisminderung, Wandelung (Rückgängigmachen des Vertrages) und/oder Ersatz von Folgeschäden. Solche Ansprüche sind vollständig wegbedungen.
15. Die Erbringung einer Nachbesserung hat weder eine Verlängerung noch einen Neubeginn der Gewährleistungsfristen/Verjährungsfristen zur Folge (auch nicht für nachgebesserte bzw. reparierte Teile).
16. Hält der Kunde Zahlungstermine nicht ein, sind seine Mängelbehebungsrechte bis zur ordnungsgemässen und vollständigen Bezahlung des Vertragspreises sistiert und erlöschen nach Ablauf der Garantiefrist.
17. Geringfügige Mass- oder Farbabweichungen, Produktions- oder Konstruktionsänderungen sind keine Mängel.

18. **Gerichtsstand und anwendbares Recht**

Als Gerichtsstand vereinbaren die Parteien 5630 Muri.

Auf den Vertrag ist ausschliesslich Schweizer Recht anwendbar unter Ausschluss des UN-Kaufrechts sowie des IPRG.

